

Auftrag zur Übermittlung und Archivierung von elektronischen Dokumenten

Kundennummer: _____

Apotheke: _____

Name: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail-Adresse der Apotheke: _____

nachfolgend als „APOTHEKE“ bezeichnet.

Die APOTHEKE beauftragt die Unternehmen der NOWEDA-Gruppe (NOWEDA eG, NOWEDA Arzneimittel AG, NOWEDA Pharma-Handelsgesellschaft mbH, NOWEDA GmbH & Co. KG, Ebert+Jacobi GmbH & Co. KG, Ebert+Jacobi Finze GmbH & Co. KG, spangropharm GmbH Co. KG), nachfolgend als „NOWEDA“ bezeichnet, zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten gegenüber der APOTHEKE Lieferscheine und Einzelrechnungen (nachfolgend als Tagesbelege bzw. Daten bezeichnet) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier bereitzustellen. Die APOTHEKE verzichtet somit auf einen Zugang in Papierform. Im Übrigen gilt die „Erläuterung und Leistungsbeschreibung zum Auftrag zur Übermittlung und Archivierung von elektronischen Dokumenten“.

Zur Erfüllung des Auftrages wird NOWEDA der APOTHEKE die Tagesbelege zum uneingeschränkten Aufruf/Abruf in einem für die APOTHEKE einzurichtenden Internet-Archiv und nach Ablauf eines Kalenderjahres auf optischen Datenträgern zur Verfügung stellen.

NOWEDA ist berechtigt, neben den Tagesbelegen noch andere Dokumente in das Internet-Archiv einzustellen. Diese anderen Dokumente unterliegen nicht diesem Auftrag zur Übermittlung und Archivierung von elektronischen Dokumenten.

Für das Vorhalten des Internet-Archivs und die Erstellung des optischen Datenträgers mit dem Apotheken-Jahresarchiv erhält NOWEDA jährlich 29,90 € zzgl. Umsatzsteuer.
Die Vergütung ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres nach Rechnungsstellung fällig.

Ort, Datum

Ort, Datum

APOTHEKE

NOWEDA

Erläuterung und Leistungsbeschreibung zum Auftrag zur Übermittlung und Archivierung von elektronischen Dokumenten

Definitionen

Tagesbelege sind grundsätzlich die originären, handels- und steuerrechtlich relevanten Daten, die tagesaktuell zur Verfügung gestellt werden. Sie sind im Auftrag näher konkretisiert.

Leistungen des NOWEDA „Internet-Archivs“

Die NOWEDA wird im laufenden Kalenderjahr die Tagesbelege zum uneingeschränkten Aufruf/Abruf in einem für die APOTHEKE einzurichtenden Internet-Archiv (zugänglich über www.noweda.de) im PDF-Format einstellen.

Die in dem für die APOTHEKE jederzeit zu erreichenden Internet-Archiv enthaltenen handels- und steuerrechtlich relevanten Daten werden zum Nachweis der Unveränderlichkeit mittels qualifizierter elektronischer Signatur signiert und mit der Signatur bereitgestellt. Die zur Signatur gehörenden Verifikationsprotokolle werden nach der Signierung erzeugt und ebenfalls in das elektronische Internet-Archiv eingestellt.

Mit Freischaltung der APOTHEKE für das Internet-Archiv und mit Einstellen der handels- und steuerrechtlich relevanten Tagesbelege in dasselbe geht die Herrschaft über diese Daten unwiderruflich auf die APOTHEKE über. Die NOWEDA gibt ihre Herrschaft über diese Daten ausdrücklich auf. Der Zugriff der APOTHEKE auf die Tagesbelege im elektronischen Internet-Archiv ist für die Dauer des Auftrages von NOWEDA oder einem von ihr beauftragten Dienstleister weder beschränkt noch beschränkbar.

Die NOWEDA wird die APOTHEKE nicht gesondert über elektronisch übermittelte Tagesbelege informieren. Die APOTHEKE verpflichtet sich, ihr Internet-Archiv regelmäßig auf neue Eingänge hin zu prüfen; es gelten insbesondere die Regelungen zur Rechnungserteilung und den Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NOWEDA. Falls Tagesbelege nicht zugehen, ist NOWEDA unverzüglich darüber zu informieren.

Die APOTHEKE räumt mit Übernahme der Herrschaft über die vorbezeichneten Daten der NOWEDA das unwiderrufliche Recht ein, auf diese Daten in dem elektronischen Internet-Archiv zugreifen zu dürfen.

Leistungen des NOWEDA „Apotheken-Jahres-Archivs“

Die APOTHEKE beauftragt NOWEDA ihr unwiderruflich, nach Ablauf eines Kalenderjahres die im Internet-Archiv enthaltenen, steuerlich und handelsrechtlich relevanten signierten Daten auf optischen Datenträgern (z. B. CD-ROM, DVD) im sogenannten Apotheken-Jahresarchiv zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind die während des abgelaufenen Kalenderjahres im Internet-Archiv eingestellten Tagesbelege nach Kundennummern sortiert auf einem oder mehreren optischen Datenträgern zu speichern. Diese Daten sind nach Erstellung des optischen Datenträgers nicht mehr über das Internet-Archiv online abrufbar.

Laufzeit und Kündigung

Der Auftrag beginnt nach Annahme seitens NOWEDA zum nächsten Monatsersten und läuft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsablauf von der APOTHEKE oder NOWEDA gekündigt wird.

Das Recht zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für NOWEDA insbesondere aber nicht ausschließlich vor, wenn

- die Geschäftsbeziehung zwischen der APOTHEKE und NOWEDA beendet wird;
- das Vertragsverhältnis zwischen NOWEDA und dem von ihr beauftragten Dienstleister, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

Im Falle der Beendigung dieses Auftrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ein optischer Datenträger mit den Daten seit Jahresanfang bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Auftrags erstellt und der APOTHEKE im folgenden Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Bis dahin bleibt der Zugriff der APOTHEKE auf das Internet-Archiv erhalten.

Sonderleistungen

Die APOTHEKE kann jederzeit einen Sonderauftrag zur Erstellung eines optischen Datenträgers mit dem Apotheken-Jahresarchiv erteilen. In diesem Fall wird der optische Datenträger seit Jahresanfang bis zu dem von der APOTHEKE angegebenen Stichtag zusammengestellt. Jeder Sonderauftrag ist separat zu vergüten.

Einsatz von Dienstleistern

NOWEDA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen und soweit für die Geschäftsabwicklung notwendig, die Firma DECODETRON Archiv-Service GmbH, Siemensstraße 17, 61449 Steinbach im Taunus als Dienstleister zu beauftragen. NOWEDA ist befugt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der APOTHEKE, andere Dienstleister einzusetzen. Es obliegt der NOWEDA, ihre Pflichten aus diesem Auftrag auf den jeweiligen Dienstleister zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien beachten die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze. Sie verpflichten die auf ihrer Seite tätigen Personen schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Soweit NOWEDA bei der Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten verarbeitet, wird sie im Auftrag der APOTHEKE im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig. Sie wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Auftrags oder anderer schriftlicher Weisungen der APOTHEKE und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen.

NOWEDA verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten sowie der APOTHEKE nach Aufforderung nachzuweisen.

NOWEDA ist während der Geltung des Auftrags zur Verarbeitung und Verwendung der Daten der APOTHEKE berechtigt, jedoch nur im Rahmen der Geschäftsbeziehungen.

Ansonsten bleibt die APOTHEKE auch hinsichtlich des Eigentums an diesen originären Daten Alleinerberrichtigte, sodass die APOTHEKE jederzeit die Herausgabe all ihrer originären Daten verlangen kann. Für diesen Fall steht NOWEDA kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Wenn und soweit NOWEDA Subunternehmer einschaltet, sind die vertraglichen Verpflichtungen mit diesen so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, wie sie im Verhältnis zwischen den Parteien bestehen, entsprechen. Sie wird der APOTHEKE Auskunft über die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit dem Subunternehmer geben.

Allgemeines

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Auftrag ergeben, gilt Essen als ausschließlicher Gerichtsstand. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Auftrages im Übrigen nicht. Die Regelung des § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.